

Statuten „Verein zur Unterstützung des Begegnungs- und Kunstraums BBLACKBOXX“

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung „Verein zur Unterstützung des Begegnungs- und Kunstraums BBLACKBOXX besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB, mit Sitz in Basel-Stadt. Er ist konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziel

Die Aufgabe des Vereins besteht in der Generierung finanzieller Mittel um den unabhängigen Betrieb des unkommerziellen Begegnungs- und Kunstraums BBLACKBOXX langfristig sicherzustellen.

Der Verein setzt sich zum Ziel:

- gemeinsam mit den AktivistInnen der BBLACKBOXX einen alljährlichen Finanzierungsplan aufzustellen.
- ein Netzwerk von Stiftungen, privaten Spendern und Gönnermitgliedern aufzubauen.
- über das Netzwerk eine möglichst hohe Deckung des jährlich veranschlagten Budgets zu erreichen und dabei
- die BBLACKBOXX in ihrer chaotischen und dezentralen Organisationsform zu erhalten, bzw. möglichen Professionalisierungstendenzen (im Sinne von Optimierung, Vermarktung und Formalisierung) entgegenzuwirken. Dabei stützt sich der Verein auf das „Leitbild BBLACKBOXX“.
- die Aktivitäten in und um die BBLACKBOXX zu dokumentieren und in einem alljährlichen Bericht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

In die konkreten Aktivitäten der BBLACKBOXX, bzw. deren Programmierung und Umsetzung ist der Verein nicht involviert. Der Verein versteht sich als Patronat und Chronist.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus Aktiv- und Gönnermitgliedern zusammen. Aktiv- oder Gönnermitglieder können alle an der Unterstützung des Begegnungs- und Kunstraums BBLACKBOXX interessierten Personen und Institutionen werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung und unter Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 4 **Mittel**

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Spenden, Zuwendungen
- Subventionen
- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Gönnermitglieder

Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Gönnermitglieder werden alljährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Höchstbeitrag für Mitglieder beträgt CHF 100.-

Der Vorstand kann Mitgliedern den Betrag wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

Art. 5 **Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 6 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 7 **Aufgaben**

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie entscheidet über die Tätigkeit des Vorstandes.

- Sie wählt den Vorstand.
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.
- Sie regelt die Zeichnungsberechtigung.
- Sie entscheidet über Statutenänderungen.
- Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge.
- Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
- Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern.

Art. 8 **Vorstand**

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitglieder.

Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt, und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung abzulegen.

Art. 9 **Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 **Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 11 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben.
Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist gemeinnützig.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsveranstaltung in Kraft.